



Statuten

I. Zweck des Vereins

Art. 1 - Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Weinbauverein Sutttenberg besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal. Sämtliche Angaben in den nachfolgenden Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 - Zweck des Vereins

Der Weinbauverein Sutttenberg bezweckt die Erhaltung und Pflege des Weinbaus. Gemeinsame Bewirtschaftung und Verwertung der Vereinsreben, sowie Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern. Der Verein kann anderen Weinbauorganisationen angehören.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein Grundstücke erwerben und wieder veräussern, sowie Pachtverträge eingehen.

II. Finanzen

Art. 3 - Mittel

Der Weinbauverein Sutttenberg verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Vereinsmitglieder, er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung seine Aktivmitglieder zu persönlicher Arbeitsleistung für den Vereinszweck verpflichten.

Es können Anteilscheine à Fonds perdu ausgegeben werden, eine Rückerstattung des Zeichnungsbetrages ist ausgeschlossen. Anteilscheine sind nicht übertragbar.

Art. 4 - Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden gesondert für die Mitgliedschaften festgelegt. Der festgesetzte Jahresbeitrag gilt im nächsten Jahr.

Neue Vereinsmitglieder, welche erst im letzten Quartal eintreten, sind vom laufenden Jahresbeitrag befreit. Die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

III. Organisation

Art. 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- bei Bedarf können Projektgruppen gebildet werden

Art. 5.1 - Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Eine ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder mindestens 30 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste. Die Einladungen können per Mail verschickt werden.

Anträge sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Vertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die gefassten Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

Art. 5.2 - Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Art. 5.3 - Vorstand

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Es sind dies: der Präsident, der Aktuar, der Kassier, der Materialwart und der Rebmeister.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes für nicht im Budget enthaltene Ausgaben, beträgt pro Jahr Fr. 1'000.-. Über höhere Ausgaben muss die Vereinsversammlung entscheiden.

Art. 5.3.1 - Präsident

Der Präsident vertritt die Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 5.3.2 - Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz und ist für die rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen und zu den Anlässen des Vereins verantwortlich. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 5.3.3 - Kassier

Der Kassier ist zuständig für die finanziellen Belange und erstellt per 31. Dezember die Jahresrechnung.

Art. 5.3.4 - Materialwart

Der Materialwart ist für den Unterhalt der Maschinen und des Materials verantwortlich. Er erstellt für das Budget eine Liste der Neuanschaffungen.

Art. 5.3.5 - Rebmeister

Der Rebmeister organisiert und bestimmt die im Rebberg und Keller anfallenden Arbeiten. Den Anordnungen und Aufgeboten des Rebmeisters sind Folge zu leisten.

Er verfasst zuhanden der Vereinsversammlung einen Jahresbericht.

Art. 5.3.6 - Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Ihre Amtstätigkeit beträgt 2 Jahre. Nach diesen Amtsjahren scheidet der 1. Revisor aus und der Ersatzrevisor rückt als 2. Revisor nach. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6 - Mitgliedschaft

Art. 6.1 - Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 6.2 - Einzel Passivmitglied

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Weinbauvereins Sutzenberg.

Art. 6.3 - Familien Passivmitgliedschaft

Personen die im gleichen Haushalt wohnen, können eine Familienmitgliedschaft beantragen.

Art. 6.4 - Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Vereinsversammlung ein Aktiv- oder Passivmitglied werden, das für den Verein ausserordentliche Dienste geleistet hat.

Art. 6.5 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6.6 - Ausschluss

Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung ohne Angaben von Gründen.

Nach der dritten Mahnung wird ein Mitglied ausgeschlossen.

Art. 7 - Haftung

Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Im internen Verhältnis haftet jedes Vereinsmitglied einzeln gegenüber dem Verein für die säumigen Vereinsbeiträge sowie für Schäden, welche es durch schuldhaftes Verhalten verursacht hat.

Art. 8 - Personen Versicherungen

Alle Aktivmitglieder müssen eine Privatunfallversicherung oder eine Nichtbetriebsunfallversicherung abgeschlossen haben. Jegliche Tätigkeiten oder Arbeiten im Rebberg oder für den Weinbauverein erfolgen auf eigene Gefahr.

Art. 9 - Auflösung

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung beschliessen, sofern mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln dem Beschluss zustimmt. Über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens bestimmt die Auflösungsversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 - Schlussbestimmung

Jedes einzelne Vereinsmitglied sowie der Vorstand kann zuhanden der Vereinsversammlung eine Änderung der Statuten beantragen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizulegen. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Diese revidierten Statuten treten sofort nach Verabschiedung durch die Vereinsversammlung am 29. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 1989.

Liestal, 29. Januar 2016

Weinbauverein Suttentberg
Der Präsident Der Aktuar

E. Strübin M. Aebi